

Marktsatzung

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL. I S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.09.1998 folgende Marktsatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Eberswalde als öffentliche Einrichtung betriebenen Wochenmärkte (als nicht festgesetzte Privatmärkte).

§ 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Die Marktplätze, Markttage sowie die Öffnungszeiten werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend eine Abweichung hinsichtlich der Marktplätze, Markttage oder Öffnungszeiten erforderlich ist, werden die Abweichungen vom Bürgermeister festgelegt und ortsüblich bekanntgemacht. Die Marktplätze können vorübergehend durch Inanspruchnahme angrenzender Flächen erweitert werden, wobei auch in diesem Falle die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung finden.

§ 3 Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung bestimmten Warenarten die nach der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 04. Dezember 1991 (GVBL I. II Nr. 1 vom 23.01.1992) zugelassenen Warenarten sowie zubereitete Speisen und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle feilgeboten werden. Darüber hinaus dürfen Bekleidungsgegenstände und sonstige Textil- und Ledererzeugnisse auch dann angeboten werden, wenn sie nach der Verkehrsanschauung nicht zu den Waren des täglichen Bedarfs gehören. Soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen können durch die Marktverwaltung im Einzelfall weitere Waren und Leistungen zugelassen werden.

- (2) Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf von Kriegsspielzeug und Waffen untersagt.
- (3) Im Rahmen der verfügbaren Marktflächen können tageweise auch Informationsstände, schaustellerische oder unterhaltende Tätigkeiten zugelassen werden.

§ 4

Teilnahme an den Märkten

Marktteilnehmer müssen im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sein, sofern sie nicht eine reisegewerbekartenfreie Tätigkeit im Sinne des § 55 a der Gewerbeordnung ausüben. Marktteilnehmer, die zubereitete Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, bedürfen daneben der gaststättenrechtlichen Erlaubnis.

§ 5

Zulassung von Marktteilnehmern

- (1) Wer als Anbieter an Märkten teilnehmen will (Marktteilnehmer), bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann für
 - a) einen oder mehrere Markttage (Tageserlaubnis),
 - b) monatlich oder
 - c) halbjährlicherteilt werden. Eine Tageserlaubnis ist am Markttag bis 7.30 Uhr persönlich zu beantragen. Wird die Teilnahme am Wochenmarkt für einen Monat beantragt, sind die Anträge im Vormonat zu stellen. Anträge für einen Halbjahreszeitraum sind im Dezember des Vorjahres für das I. Halbjahr sowie im Juni für das II. Halbjahr zu stellen. Entscheidend ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Eberswalde.
- (3) Der Antrag hat zu enthalten:
 1. Name und Anschrift des Anbieters
 2. Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren,
 3. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser, sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen, einschl. der Vordächer, Treppen, Fußroste, Stützen und Sichtblenden und
 4. den benötigten Stromanschlusswert.

- (4) Sofern die Zahl der Bewerber die zur Verfügung stehenden Standplätze übersteigt, hat die Auswahl der Marktteilnehmer mit dem Ziel eines ausgewogenen Warenangebotes zu erfolgen, wobei Bewerber, die ausschließlich oder überwiegend Gegenstände des Wochenmarktverkehrs im Sinne des § 67 Abs. 1 GewO anbieten, vorrangig zu berücksichtigen sind; im übrigen erfolgt die Auswahl der Marktteilnehmer nach dem Eingang der Zulassungsanträge.
- (5) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden, insbesondere wenn
1. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, oder
 4. wiederholt gegen geltende Bestimmungen dieser Satzung oder im Zusammenhang mit der Marktteilnahme stehende öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen wird,
 5. der Bewerber in der Vergangenheit wiederholt mit fälligen Marktgebühren in Rückstand geraten ist oder die zwangsweise Beitreibung fälliger Marktgebühren erfolglos verlaufen ist.
- (6) Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
1. der Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird,
 2. der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für Bau- oder Unterhaltungsarbeiten benötigt wird,
 3. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 4. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
 5. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist oder
 6. gegen formelle oder materielle Vorschriften des öffentlichen Baurechts verstoßen wird,
 7. der Inhaber oder seine Beauftragten den Anweisungen der zuständigen städtischen Bediensteten nicht Folge leisten oder
 8. die erforderliche Bauabnahme nicht erfolgte.

Bei einem Widerruf der Zulassung ist der Standplatz unverzüglich zu räumen, andernfalls wird die Räumung durch die Marktverwaltung oder einen beauftragten Dritten auf Kosten des Betroffenen vorgenommen.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Standplätze werden durch die Marktverwaltung zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.

Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Schaustellungen oder unterhaltenden Tätigkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig. Eine Änderung der Warengattung auch nur vorübergehend, bedarf der Zustimmung der Marktverwaltung.

- (2) Bei Verstößen ist diese berechtigt, nach erfolgloser mündlicher Aufforderung zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes oder Verhaltens den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Marktteilnehmers räumen zu lassen und sofort anderweitig über den Platz zu verfügen. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt nicht.

§ 7

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Als Verkaufseinrichtungen (Geschäfte) auf den Marktplätzen sind nur Verkaufsstände und aml. zugelassene Sonderverkaufsfahrzeuge (Verkaufswagen, Verkaufsanhänger) zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. In den Monaten Oktober bis März kann die Marktverwaltung widerruflich gestatten, Fahrzeuge als Witterungsschutz für den Standplatz auf dem Marktplatz abzustellen.
- (2) Mit dem Aufbau der Geschäfte auf den Marktflächen darf bei den Wochenmärkten frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn, begonnen werden.
- (3) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen bei den Wochenmärkten spätestens 1 Stunde, nach Beendigung des Marktes von den Marktflächen entfernt werden.
- (4) Während der Marktzeiten ist ein eigenmächtiger Auf- und Abbau der Stände nicht gestattet. Ein Abbau vor Beendigung der Marktzeit ist mit Zustimmung der Marktverwaltung lediglich bei extremen Witterungsverhältnissen zulässig, wenn die weitere Teilnahme am Markt für sämtliche Marktteilnehmer oder einzelne Sortimente unzumutbar ist. Auf den Wochenmärkten darf jedoch 30 Minuten vor Marktende mit dem Abbau begonnen werden.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1,50 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche haben.
- (3) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Fliegende Bauten müssen den jeweiligen Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung entsprechen und vor Inbetriebnahme von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden.
- (5) Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweiligen geltenden VDE Bestimmungen entsprechen.
- (6) Die Marktteilnehmer haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle Ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihren Wohnort in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktteilnehmer, die eine Firma führen, haben die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen. Das Firmenschild muss aus stabilen Material, wie Metall oder Holz sein.
- (7) Das Anbringen von anderen als den im Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Marktteilnehmer und Besucher der Märkte haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die mündlichen und schriftlichen Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Den Mitarbeitern der Marktverwaltung ist jederzeit Zutritt zu den Stellplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Marktteilnehmer, ihre Bediensteten und Beauftragten haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene und Baurecht sind zu beachten.

- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Bei nachhaltiger oder grober Zuwiderhandlung können die Mitarbeiter der Marktverwaltung Personen des vorübergehend oder für einen bestimmten Zeitraum des Platzes verweisen.
- (4) Auf den Marktflächen mitgeführte Hunde sind an kurzer Leine zu führen, bissige Hunde müssen einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

§ 10

Sauberhaltung der Marktflächen

- (1) Die Beseitigung der Marktabfälle sowie die Endreinigung der Marktflächen erfolgen durch die Stadt.
- (2) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (3) Die Marktteilnehmer sind verpflichtet,
 - 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verwehrt werden,
 - 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen an ihren Standplätzen oder den von der Marktverwaltung bezeichneten Stellen zur Abholung bereitzuhalten.
- (4) Auf den Marktflächen oder angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellte Papierkörbe dürfen von den Marktteilnehmern nicht zur Beseitigung der Marktabfälle benutzt werden.

§ 11

Haftung

Die Stadt Eberswalde haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten und Beauftragten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Waren vertreibt oder Leistungen anbietet, die nicht zum zugelassenen Warenangebot zählen oder deren Vertrieb im Reisegewerbe gemäß § 56 Gewerbeordnung verboten ist,
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 ohne Zulassung als Anbieter am Markt teilnimmt,
 - c) im Zusammenhang mit der Zulassung erteilten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 im Zulassungsantrag in wesentlicher Beziehung falsche Angaben macht,
 - e) entgegen § 5 Abs. 5 Satz 5 bei einem Widerruf der Zulassung den Standplatz nicht unverzüglich räumt,
 - f) die in § 7 festgesetzten Zeiten für den Auf- und Abbau nicht beachtet,
 - g) entgegen § 8 Verkaufseinrichtungen oder sonstige Gegenstände so aufbaut oder lagert, dass andere behindert, belästigt oder gefährdet werden,
 - h) entgegen § 8 Abs. 6 den vorgeschriebenen Inhaberhinweis nicht oder unzureichend anbringt,
 - i) den Vorschriften über das Verhalten auf den Märkten nach § 9 zuwiderhandelt,
 - j) den Vorschriften über das Sauberhalten der Märkte nach § 10 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eberswalde in Kraft und gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 22.02.1996 außer Kraft.

-
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 6, Nr. 11, 02.11.1998